



Brüssel, den 15. November 2024  
(OR. en)

15604/24

CONSUM 323  
COMPET 1102  
DIGIT 229  
CYBER 324  
JAI 1649  
CHIMIE 77  
DELACT 212

## VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: ST 12923 2024 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION vom 27.8.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus - Prüfung etwaiger Einwände gegen den delegierten Rechtsakt

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 26 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/988<sup>2</sup> über die allgemeine Produktsicherheit vorgelegt.
2. Da die Kommission die Delegierte Verordnung am 27. August 2024 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 28. November 2024 Einwände gegen sie erheben.

<sup>1</sup> Dok. 12923/24 INIT + ADD 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1-51).

3. Die Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen einer informellen Konsultation und in ihrer Sitzung vom 6. November 2024 geprüft. Auf fachlicher Ebene sprach sich eine große Zahl von Delegationen gegen die Delegierte Verordnung aus. Einige Delegationen beklagten ferner, dass das Konsultationsverfahren bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – wie es in der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>3</sup> vorgesehen ist – von der Kommission nicht eingehalten wurde. Allerdings wurde die erforderliche qualifizierte Mehrheit für Einwände gegen diese Delegierte Verordnung nicht erreicht. Einige Delegationen beantragten eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer Einwände erhoben werden können, die erforderliche einfache Mehrheit für eine solche Verlängerung wurde jedoch ebenfalls nicht erreicht.
4. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erhebt, wird sie nach Ablauf der dreimonatigen Frist für die Erhebung von Einwänden veröffentlicht und gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht,
  - die Absichten hinsichtlich der Delegierten Verordnung zu klären und
  - den Rat zu ersuchen, entweder zu beschließen, Einwände gegen die Delegierte Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 12923/24 + ADD 1 zu erheben bzw. alternativ zu beschließen, die Frist, innerhalb deren Einwände erhoben werden können, zu verlängern, oder aber zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament über das Ergebnis zu unterrichten.

---

<sup>3</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).